

Richtlinie zur Bewirtschaftung der Ortsratsmittel (Ortsratsbudget)

Präambel

Gemäß § 93 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind den Ortsräten die Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Recht des Rates zum Erlass der Haushaltssatzung wird hierdurch nicht berührt. Nach § 5 Abs. 5 der Hauptsatzung werden den Ortsräten Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 30.01.2025 die Richtlinie zur Bewirtschaftung der Ortsratsmittel (Ortsratsbudget) beschlossen.

1. Allgemeines

Die Ortsräte erhalten in der Verwaltung eine(n) feste(n) Ansprechpartner/in. Diese(r) verwaltet nach Absprache mit den Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeistern das Budget und nimmt entsprechende Buchungen vor.

2. Höhe der Ortsratsbudgets

Die Ortsratsbudgets werden jährlich in folgender Höhe im Haushaltsplan veranschlagt:

Ortsrat Barbis	2.000 Euro
Ortsrat Bartolfelde	1.000 Euro
Ortsrat Osterhagen	1.000 Euro

Das Budgetrecht des Rates bleibt hiervon unberührt.

3. Verwendungszweck

Die Verwendung der Ortsratsmittel erfolgt im Rahmen der in § 93 Abs. 1 Nrn. 1 – 12 NKomVG geregelten Zuständigkeit. Es können ausschließlich Maßnahmen umgesetzt werden, die dem Ergebnishaushalt zuzurechnen sind. Investive Maßnahmen (z.B. Beschaffungen > 1.000 Euro netto) sind somit ausgeschlossen.

4. Verwaltung der Ortsratsmittel

Über die nach Nr. 2 bereitgestellten Haushaltsmittel kann der jeweilige Ortsrat frei verfügen. Bis zur Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung gelten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung nach § 116 NKomVG.

5. Verwendung der Ortsratsmittel

Die Ortsräte legen durch Beschluss fest, zu welchen Zwecken die Ortsratsmittel im jeweiligen Haushaltsjahr verwendet werden sollen. Aufwendungen bis zu einer Höhe von 50 Euro kann die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister ohne vorherigen Ortsratsbeschluss veranlassen. Der entsprechende Beschluss ist in der nächsten Ortsratssitzung nachzuholen. Für alle Aufwendungen sind Rechnungen oder andere aussagekräftige Belege vorzulegen.

6. Übertragbarkeit

Die Ortsratsmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung.

In Ausnahmefällen ist eine einmalige Übertragung auf Antrag der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters möglich. Ein solcher Antrag auf Mittelübertragung mit aussagekräftiger Begründung ist spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Kämmerei zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum Haushaltsjahr 2024 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 31.01.2025


Lange
Bürgermeister